

# HERZLICH WILLKOMMEN!

## 12. Österreichischer IT-&Beratertag *Der Branchenevent für Ihren Erfolg*

---

Innovation

# Das neue Rechtsmittelverfahren vor dem BFG

Rechtsmittel im Abgabenverfahren

Univ.Lekt. Dr. Gabriele Krafft

Senatsvorsitzende im Bundesfinanzgericht (BFG)

Wien, 27. November 2014

---

# Finanzgerichtsbarkeit ab 2014

- Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen = (Bundes)Finanzgericht = **BFG**
- Entspricht hinsichtlich seiner Tätigkeit dem ehemaligen UFS
  - Weitere Stärkung der Unabhängigkeit
    - NEU: Anregung Gesetzes-/VO-Prüfung beim VfGH!!
    - Unverändert: Vorabentscheidungsersuchen an EuGH
  - Vollgericht keine Behörde
    - Finanzbehörden: FA, ZA, BMfF

# Zuständigkeit des BFG

---

- Bescheidbeschwerden
- Säumnisbeschwerden
- Maßnahmenbeschwerden

BFG entscheidet über

- **Beschwerden** in Angelegenheiten
  - der öffentlichen Abgaben (Steuern, Beihilfen, Zoll) und
  - des Finanzstrafrechtes
- Soweit die Abgaben von **Bundesabgabenbehörden** oder **Bundesfinanzstrafbehörden** besorgt werden
  - Finanzamt, Zollamt und BMF

BFG entscheidet über

- **Säumnis** von Abgabenbehörden bei Abgaben die von **Bundesabgabenbehörden** oder Bundesfinanzstrafbehörden besorgt werden
  - Finanzamt, Zollamt und BMF

BFG entscheidet über

- Beschwerde gegen Akte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt des FA/ZA/BMF von **Bundesabgabenbehörden** oder Bundesfinanzstrafbehörden
  - Finanzamt, Zollamt und BMF

Art 131 (5) B-VG: BFG übernimmt die Aufgaben der ABK der Stadt Wien → Beschwerden betreffend

- Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe
- Parkometerabgabe
- Vergnügungssteuer, Sportförderungsbeitrag
- Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr; Abwassergebühr
- Anzeigenabgabe, Ankündigungsabgabe, Ortstaxe
- Div. Ausgleichsabgaben: Baumschutzgesetz, Wr. Garagengesetz
- Abgabe nach Wr. Abfallwirtschaftsgesetz
- Gebühr nach Wr. Rettungs- und Krankentransportgesetz
- Grundsteuer, Kanaleinmündungsgebühr, Hundeabgabe ua.



- Beschwerden im Abgabenverfahren gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien
- Beschwerden im Abgabenstrafverfahren
- Beschwerden im Abgabenvollstreckungsverfahren

# Neue Begriffe

- Berufung
- Berufungswerber
- Berufungsvorentscheidung
- 2.BVE
- Berufungszinsen
- Abgabenbehörde 1.Inst.
- Abgabenbehörde 2.Inst
- Berufungsentscheidung
- Devolutionsantrag
- Säumnisbeschwerde
- VwGH Beschwerde
- **Beschwerde**
- Beschwerdeführer
- Beschwerde vorentscheidung
- -----( ähnlich § 300 BAO)
- Beschwerde zinsen
- Abgabenbehörde
- BFG-Bundesfinanzgericht
- **Erkenntnis** (uU.Beschluss)
- Säumnisbeschwerde
- Fristsetzungsantrag
- **Revision** an den VwGH

- Rechtsmittelfrist unverändert 1 Monat
  - Über Antrag verlängerbar (Kein Ermessen!)
  - Achtung auf gesonderten Bp-Bericht
- Rechtsmittel: BESCHWERDE
  - Einbringen bei FA oder BFG (leitet an FA weiter)
  - Kein Neuerungsverbot
  - Anträge beachten:
    - Mündliche Verhandlung
    - Senatsentscheidung
    - Beschwerdezinzen
    - Aussetzung der Einhebung

Inhaltserfordernisse (§ 250 BAO) bleiben grundsätzlich unverändert

- Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
  - Darlegung der angefochtenen Punkte (des Spruchs)=  
Beschwerdepunkte
    - Begründung nicht anfechtbar!
  - Beantragung der gewünschten Abänderung
  - Begründung
  - Unterschrift
- Fehlt ein Inhaltserfordernis: Mängelbehebungsauftrag

**Achtung auf Frist!!**

## Zwingende BVE !!! - außer:

- **Antrag** auf Unterbleiben einer BVE in Beschwerde  
**UND** Vorlage an BFG binnen  
**3 Monaten**
- Beschwerde **behauptet Verfassungswidrigkeit** BG,  
Gesetzwidrigkeit VO, Rechtswidrigkeit Staatsvertrag
- Bescheide des **BMF**

- Keine 2. Beschwerdevorentscheidung, aber „Einigung“ (§ 300) möglich
- Vorlageantrag wie bisher
  - 1 Monat (verlängerbar)
  - ab Bekanntgabe der BVE - nicht vorher!,  
→ sodann strukturierte Vorlage (§ 265 Abs. 2 und 3 BAO)

- **Verpflichtender Vorlagebericht**
  - Sachverhaltsdarstellung
  - Darstellung der Beweismittel
  - eigene rechtliche Ausführungen
- **Übermittlung der erforderlichen Aktenteile samt Aktenverzeichnis**
- **Dokumentkopien**
  - angefochtener Bescheid,
  - Beschwerde, Beitrittserklärungen
  - BVE und Vorlageantrag

# Verständigung über Vorlage

---

## Verständigung der Partei durch FA

- Partei erhält Kopie des Vorlageberichts und des Aktenverzeichnisses → **Überprüfung** der Vollständigkeit der Unterlagen!



# Einigung → § 300 BAO ??

## Verbot der Änderung von angefochtenen Bescheiden durch Abgabenbehörde

- ab Einbringung Vorlageantrag
- ab Einbringung der Beschwerde (wenn keine BVE erlassen wird) → Nichtigkeit

### ■ Ausnahme:

- **Zustimmung** Bf **UND**
- BFG-**Beschluss** UND
- AbgBeh erlässt innerhalb der vom BFG gesetzten **Frist** tatsächlich einen Bescheid

# § 300 BAO - Folgen

- Innerhalb der gesetzten Frist darf BFG NICHT entscheiden
  - Beschwerde wirkt weiter (§ 253 BAO!)
    - sofern nicht wegen Zurücknahme gegenstandslos zu erklären ist
- Mit dem aufhebenden Bescheid ist der neue Sachbescheid zu verbinden
  - und das BFG darüber zu informieren

# Rechte und Pflichten Parteien

## Parteienrechte (Bf. und Abgabehörde):

- Vertretungsrecht
- Akteneinsicht
- Parteiengehör
- Ablehnungsrecht von SV und Richtern (Befangenheit)
- Beweisantragsrecht samt Recht auf Kenntniserlangung der Ergebnisse von Beweisaufnahmen
- Recht auf Ladung zur mündlichen Verhandlung
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlicher Verhandlung (§ 273 Abs. 3 Z 2 BAO)
- Fragerecht an einvernommene Personen in den mündlichen Verhandlung

## Parteienrechte **NUR** Beschwerdeführer

- Übermittlung einer Ausfertigung des Aktenverzeichnisses
- Vorbringen neuer SV und Beweismittel (kein Neuerungsverbot!)
- Ablehnung von Richtern wegen Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit (§ 268 (2))
- Recht auf Interessensprüfung bei geplanter Aussetzung der Entscheidung (samt Fortsetzungsantragsrecht)
- Antrag auf Senatsentscheidung
- Antrag auf mündliche Verhandlung
- Recht auf das letzte Wort
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit **OHNE** Angabe von Gründen (§ 275 Abs. 3 Z 1 BAO)

# Rechte und Pflichten Parteien

## Obliegenheiten (Bf. und Abgabehörde):

- Mitteilungspflicht: alle Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse → Entscheidungen ergehen aufgrund Akteninhalt

## Obliegenheiten NUR Abgabehörde

- Aktenvorlage (Verlust der Entscheidungsbefugnis!!)
- Beistandspflicht
  - **Ermittlungsaufträge des BFG an (eine beliebige) Abgabehörde**
- Bindung an die Rechtsansicht des BFG bei Kassation bzw. Grundsatzurkenntnis nach Säumnisbeschwerde

# Nichtvorlage von Akten(teilen)

---

- Setzung einer Nachfrist an das FA
- Nach erfolglosem Verstreichen der Nachfrist **KANN** auf Grundlage der **Beschwerdebehauptungen** entschieden werden! (§ 266 Abs. 4 BAO)

- Vorlage von Ablichtungen idR zulässig
- Soweit nur auf Datenträgern vorhanden, auf Verlangen des BFG ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben vorlegen
  - Ausdrucke,
  - CD´s, DVD´s in herkömmlicher Dateiform

# Verständigungspflichten

---

Ab Vorlage/Verständigung über die Vorlage der Beschwerde an das BFG

▪ **Verpflichtung** für Abgabenbehörde/Bf. **Änderung** von bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dem **BFG mitteilen**

- zB. Adressänderungen, Vollmachten, Umgründungen, Gruppenbildung, Insolvenz, Tod, Einantwortung usw.



# Zurückweisung durch BFG

- erfolgt mit Beschluss
  - wegen Unzulässigkeit
    - z.B.: Mangelnde Aktivlegitimation, mangelnder Bescheidcharakter, verfahrensleitende Verfügung
  - verspätet
- bekämpfbar mit Revision (siehe unten)
- (Zurückweisungen der Abgabenbehörde → erfolgen mit BVE daher Vorlageantrag an BFG)

- erfolgt mit Beschluss
  - Beschwerde wird durch ersetzenden Bescheid Rechnung getragen
    - va. § 293, § 299
  - Aufhebung des Wiederaufnahmebescheides
    - Aufgenommener Sachbescheid verliert die Rechtsgrundlage
- bekämpfbar mit Revision (siehe unten)
- (Gegenstandsloserklärung durch die Abgabenbehörde → mit BVE daher Vorlageantrag an BFG)

- Entscheidung idR durch Einzelrichter (im nicht mündlichen Verfahren)
  - Senatsverfahren über Antrag
    - **des Bf.** in Beschwerde oder Vorlageantrag  
(NEU: § 274 Abs. 1 Z 1 litt d innerhalb Monatsfrist ab Bekanntgabe des ersetzenden Bescheides)
    - **des Einzelrichters** (=Berichterstatter)
- **Kein Antragsrecht der Abgabenbehörde!!**

- 2 Berufsrichter und 2 Laienrichtern
  - einer der beiden Berufsrichter führt den Vorsitz
    - Senatsvorsitzender hat bei Stimmengleichheit Dirimierungsrecht
  - Laienrichter: je ein Mitglied der gesetzlichen Berufsvertretung der selbständigen und der unselbständigen Berufe
    - Nicht als Laienrichter zulässig
    - WT, RA, Notare
    - Personen wegen eines Finanzvergehens bestraft

Erforschung der materiellen Wahrheit:

- Verantwortung für Sachverhaltsfeststellung
  - Keine Bindung an die Beschwerdepunkte!
  - Kein Neuerungsverbot
- Untersuchungsgrundsatz
  - Ermittlungsaufträge an Abgabenbehörden
  - Amtshilfeersuchen an Behörden und Gerichte
  - Keine Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme
  - Parteiengehör (betrifft Beweisverfahren, nicht die Rechtsansicht)
  - Keine Einschränkung der Beweismittel

- idR nicht mündliches Verfahren
  - Mündliche Verhandlung
    - über Antrag **des Bf.** in Beschwerde oder Vorlageantrag (NEU: § 274 Abs. 1 Z 1 lit d innerhalb Monatsfrist ab Bekanntgabe des ersetzenden Bescheides) oder
    - wenn Einzel**richter** es für notwendig erachtet
    - der Berichterstatter/ Senatsvorsitzende für erforderlich hält
    - Senatsbeschluss auf Antrag eines Mitgliedes
- **Kein Antragsrecht der Abgabenbehörde**

# Unterbleiben der MV

---

- Beschwerde ist zurückzuweisen
  - Unzulässig
  - Verspätet
- Beschwerde wegen Zurücknahme als gegenstandlos zu erklären
- Beschwerde wegen Nichterfüllung Mängelbehebungsvorhalt als zurückgenommen zu erklären
- **Aufhebung und Zurückverweisung**

# Nichtdurchführung einer MV

**Trotz rechtzeitigem Parteienantrag** wurde eine Verhandlung (irrtümlich) nicht durchgeführt

Erkenntnis nur rechtswidrig, wenn BFG bei Durchführung der mündlichen Verhandlung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können (Aufhebung durch VwGH)

→ **Revisionswerber muss Relevanz aufzeigen!**

(VwGH 29.7.2010, 2006/15/0215)



- Richter/Senatsvorsitzender
  - eröffnet, leitet, vertagt, schließt die MV
  - Erteilung/Entziehung des Wortes, Protokollierung
- Berichterstatter trägt die Sache vor und stellt Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahmen dar
- (allfällige) weitere Beweisaufnahmen
  - Fragerecht an Zeugen: alle Senatsmitglieder und Parteien → Vorsitzender (Einzelrichter NICHT!) kann Fragen zurückweisen
- Bf. hat das letzte Wort
- Beratung und Abstimmung des Senates (nicht öffentlich)
- Verkündung der Entscheidung oder Beschluss Entscheidung schriftlich

# Erörterungstermin

- Vor dem Einzelrichter
  - im Senatsverfahren vor dem Berichterstatter
- Erörterung Sach- und Rechtslage, Streitbeilegung
  - Ziel: Einschränkung, Zurücknahme, Einigung → § 300 BAO
- kein Rechtsanspruch der Parteien!
- Teilnehmer:
  - Richter und Parteien(vertreter)
  - Möglich: Vorsitzende, Zeugen, Auskunftspersonen

**Zwingende Niederschrift über das Ergebnis**

- **Beschluss**
  - Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides → Kassation
    - Unzulässig wenn BFG den maßgeblichen SV selbst schneller und/oder kostengünstiger ermitteln kann!!!
  - Zurückweisung, Einstellung, andere verfahrensrechtliche Entscheidungen
  - Vorabentscheidung, Normenprüfung
- **Erkenntnis:** in der Sache selbst

- Entscheidung in der Sache selbst
  - Aufhebung des angefochtenen Bescheides
  - Abweisung als unbegründet (Bescheid unverändert)
  - Abänderung des bekämpften Bescheides in jede Richtung  
→ **kein Verböserungsverbot!!**
- Revisionszulassung als Spruchbestandteil

# Aufhebungsbeschluss BFG

- Bescheid aus formellen Gründen aufgehoben
  - SV nicht vollständig ermittelt (außer: siehe oben)
- Abgabenbehörden (also auch BMF) sind an Rechtsansicht des BFG
  - Voraussetzung: unveränderte Sach- und Rechtslage
- Abgabenbehörde: Ersatzbescheid innerhalb eines Jahres ab Zustellung der Aufhebung
  - **auch nach Eintritt der Verjährung!!!**
- Revisionszulassung als Spruchbestandteil

# Revisionszulassung Art 133 B-VG

- Gegen Beschlüsse/Erkenntnisse des BFG
- Revisionszulassung ist Spruchbestandteil
- Ausspruch selbst ist NICHT mit Revision bekämpfbar**
- Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere weil
  - BFG-Entscheidung von Rechtsprechung des VwGH abweicht,
  - eine Rechtsprechung des VwGH fehlt, oder
  - vorhandene Rechtsprechung des VwGH uneinheitlich ist

- Wird eine Revision zugelassen:
  - **Ordentliche Revision**
  - Begründung für die Zulassung
  - Keine Revision gegen die Zulassung
- Wird die Revision nicht zugelassen
  - Ebenfalls zu begründen
  - keine Revision gegen Verweigerung **aber:**
  - **Außerordentliche Revision** an den VwGH

## Gegen Erkenntnisse des BFG kann

- Eine **Beschwerde** an den **VfGH** erhoben werden →
  - 6 Wochen ab Zustellung des BFG Erkenntnisses
  - Einbringung beim VfGH
  - Anwaltszwang
- Eine **Revision** an den **VwGH** erhoben werden
  - 6 Wochen ab Zustellung des BFG Erkenntnisses
  - **Einbringung beim BFG!!**
  - Vertreterzwang: RA, WP, Stb.



# o.Revision - ao. Revision

- Beide sind innerhalb der 6 Wochenfrist beim BFG einzubringen
  - Frist nicht verlängerbar
  - Postlauf zählt nicht mit
- Ordentliche Revision
  - Vorverfahren im BFG
- Außerordentliche Revision
  - kein Vorverfahren im BFG

# Vorverfahren ord. Revision

- Prüfung der Prozeßvoraussetzungen
  - Revisionslegitimation
  - Rechtzeitigkeit
- Übermittlung der Revision an den Revisionsgegner
  - Frist (max. 8 Wochen) zur Revisionsbeantwortung
- Vorlage der Revision samt Revisions-beantwortung und Akten an VwGH

*Beschluss Zurückweisung*

*14 Tage: Vorlageantrag*

- Vertretungszwang im Revisionsverfahren
- Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Revisionsfrist zu stellen
- Wer entscheidet über den Antrag?
  - Ordentl. Revision → BFG
    - keine Vorwegnahme der Entscheidung
  - Ao. Revision → VwGH
- Revisionsfrist beginnt erst mit Zustellung der Entscheidung über Verfahrenshilfe

# Verfahrenshilfe §§ 63 ff ZPO

- Offenlegung Familien-, Einkommens - und Vermögensverhältnisse
  - Vermögensverzeichnis nicht älter als 4 Wochen
- Bei Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts
  - Bei Jur.Pers./parteifähigen Rechtsgebilden:  
Mittelaufbringung weder von ihr noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten möglich
- beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos

- Verletzung der Entscheidungspflicht durch Abgabenbehörde  
→ 6 Monate ab Einlangen eines Anbringens
- **Einbringung Säumnisbeschwerde bei BFG**
- Nachfrist max. 3 Monate (1x verlängerbar)
- Übergang Entscheidungspflicht auf BFG
  - Wenn Frist ungenützt abgelaufen oder
  - Abgabenbehörde mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt

# Entscheidung Säumnisbeschwerde

---

- Beschluss unzulässig zurückweisen
  - Vor Ablauf von 6 Monaten
  - Über Anbringen bereits entschieden
- Beschluss gegenstandlos
  - Im Fall einer Zurücknahme
- Beschluss gilt als zurückgenommen
  - Mängelbehebung nicht fristgerecht vorgenommen

- Abweisung
  - wenn Verspätung nicht aus überwiegendem Verschulden der Abgabenbehörde
- Entscheidung maßgebliche Rechtsfragen § 284 (5) BAO
  - Verbunden mit Auftrag an AbgBeh. innerhalb von 8 Wochen Bescheid zu erlassen
- Entscheidung in der Sache selbst
  - auch wenn AbgBeh 8 Wochen Frist nicht einhält

# Verschulden der Abgabenbehörde ?

---

Nicht maßgebend ist die generelle Überlastung einer Behörde!

- Langes Ermittlungsverfahren

- das zügig
- und ohne unnötige Verfahrenshandlungen betrieben wird → kein Verschulden der Behörde



Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zu abgabenbehördlichen Maßnahmen OHNE Zusammenhang mit einem Strafverfahren nach FinStrG!

- Betreten Gebäude/Gebäudeteil ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten
- Beschlagnahme
- Verweigerung der Rückgabe eines freiwillig übergebenen Gegenstandes

- **Einbringung beim BFG**
- Innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Maßnahme
  - Kenntniserlangung über Rechtswidrigkeit irrelevant!
- Fristverlängerungen analog Bescheidbeschwerde
- Parteistellung für Bf und belangte Behörde
  - Behörde hat Akten vorzulegen (samt allf. Stellungnahme)

# Inhalt Maßnahmenbeschwerde

- § 283 Abs. 3 BAO
- Bezeichnung des Verwaltungsaktes
- Angaben über das handelnde Organ (soweit zumutbar)
- Angaben zur Feststellung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde
- Sachverhalt
- Begründung der Rechtswidrigkeit
  - Nicht erforderlich ist die Angabe in welchem Recht sich der Bf. verletzt fühlt VwGH 15.11. 2000, 99/01/0067
- Begehren auf Rechtswidrigkeitserklärung

Beurteilung erfolgt anhand der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Setzung der Maßnahme (nachträgliche Prüfung)

- Mit Erkenntnis abweisen, wenn keine subjektiven Rechte des Bf. verletzt wurden
- Mit Erk. für rechtswidrig erklären
  - Ohne gesetzliche Ermächtigung
  - Überschreiten der gesetzlichen Ermächtigung

## Feststellung der Rechtswidrigkeit wirkt ex tunc

- Grundlage für Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches  
→ Zivilgerichte!
- Dauert rechtswidrige Maßnahme noch an ist diese unverzüglich zu beenden
  - zB. Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände

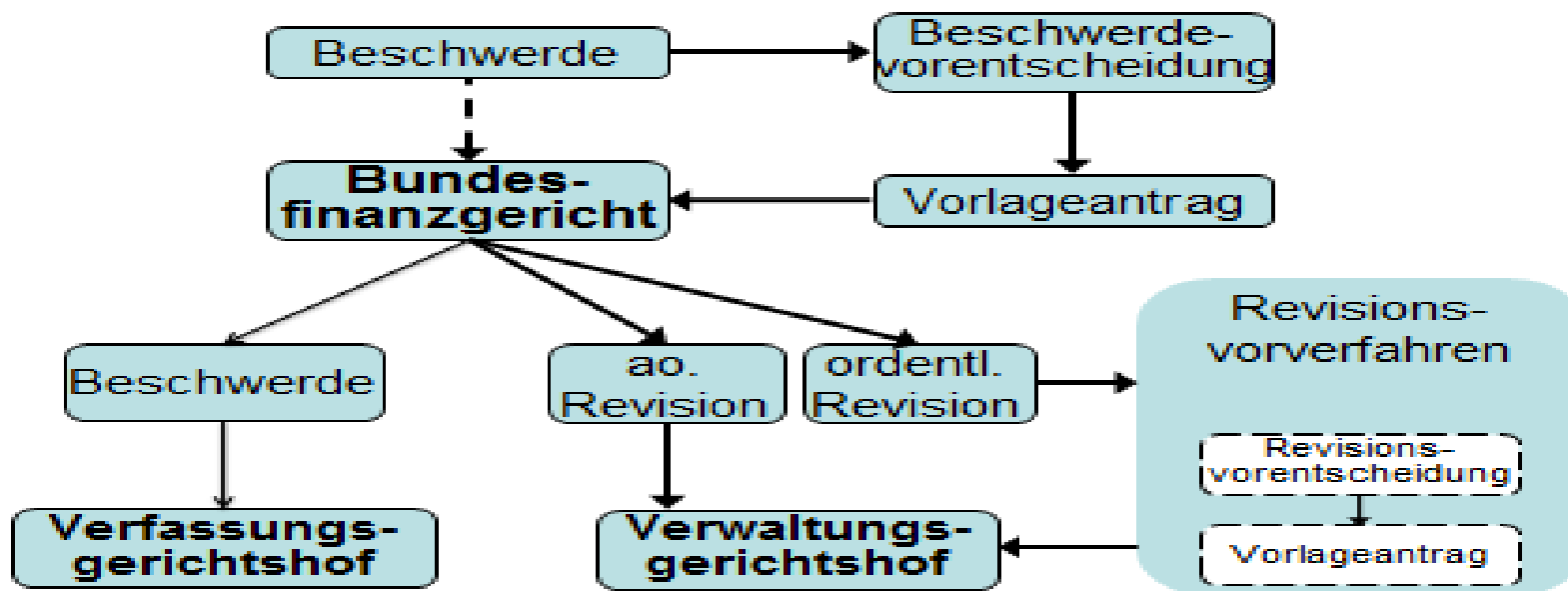
- Erkenntnis/Beschluss mittels Revision (VwGH) oder Beschwerde (VfGH) **angefochten**
- Aufhebung des Erkenntnisses (max. 1x) wegen
  - Inhaltlicher Rechtswidrigkeit
  - Unzuständigkeit oder unrichtig zusammengesetzter Senat
  - SV in wesentlichen Punkten unrichtig oder aktenwidrig
  - Wesentlicher Verfahrensmangel
- Verfahren tritt in die Lage vor Aufhebung zurück

- Beschluss des BFG
  - Senatsbeschluss nicht zwingend
  - Berichterstatter sollte Antrag auf Senat stellen
  - BFG kann Vorabentscheidungsverfahren einleiten (VwGH/VfGH muss)
- Zustellung des Beschlusses an beide Parteien durch den EuGH!  
(Zustellung des Beschlusses vor Einbringung des Vorabentscheidungsersuchens ist nicht erforderlich)
- Unterbricht die 6-monatige Entscheidungsfrist  
**KEINE abgesonderte Revision bzw. Beschwerde möglich**

- Beschluss des BFG
  - Senat nicht zwingend aber
  - Berichterstatter sollte Senat verlangen
- Wenn Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder Gesetzmäßigkeit einer VO bestehen (Art 135 (4) iVm Art 89 B-VG)
  - Wird keine Normenprüfung beantragt ist die Bestimmung anzuwenden



# Rechtsmittel NEU - Übersicht



**VIEL ERFOLG!!!**

---

Innovation